

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen in § 3, § 4 und § 15 der Satzung der UBM Development AG

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 3	§ 3
Veröffentlichungen	Veröffentlichungen
(1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.	(1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). [NEU]
(2) Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.	(2) Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. [UNVERÄNDERT]

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital	§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital
(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 52.305.260,00 (Euro zweiundfünfzig Millionen dreihundertfünftausend zweihundertsechzig).	(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 52.305.260,00 (Euro zweiundfünfzig Millionen dreihundertfünftausend zweihundertsechzig). [UNVERÄNDERT]
(2) Das Grundkapital ist zerlegt in 7.472.180 (sieben Millionen vierhundertzweiundsiebzigtausend einhundertachtzig) Stück nennbetragslose Stückaktien.	(2) Das Grundkapital ist zerlegt in 7.472.180 (sieben Millionen vierhundertzweiundsiebzigtausend einhundertachtzig) Stück nennbetragslose Stückaktien. [UNVERÄNDERT]
(3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.	(3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. [UNVERÄNDERT]
(4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 16.05.2022 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 2.241.654,00 (Euro zwei Millionen zweihunderteinundvierzigtausend sechshundertvierundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 (Paragraph einhundertdreißig Absatz sechs) AktG und auch mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der	(4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 16.05.2022 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 5.230.526,00 (Euro fünf Millionen zweihundertdreißigtausend fünfhundertsechszwanzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 (Paragraph einhundertdreißig Absatz sechs) AktG und auch mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der

Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.	Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen. [NEU]
<p>(5a) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 2.241.654,00 (Euro zwei Millionen zweihunderteinundvierzigtausend sechshundertvierundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.</p>	<p>(5a) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 2.241.654,00 (Euro zwei Millionen zweihunderteinundvierzigtausend sechshundertvierundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht. [UNVERÄNDERT]</p>
<p>(5b) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 2.241.654,00 (Euro zwei Millionen zweihunderteinundvierzigtausend sechshundertvierundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den</p>	<p>(5b) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 5.230.526,00 (Euro fünf Millionen zweihundertdreißigtausend fünfhundertsechszwanzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den</p>

<p>Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.</p>	<p>Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht. [NEU]</p>
<p>(6) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz drei) AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer drei) AktG, auch in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 1.678.920,00 (Euro eine Million sechshundertachtundsiebzigtausend neunhundertzwanzig) durch Ausgabe von bis zu 559.640 (fünfhundertneunundfünfzigtausend sechshundertvierzig) auf den Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Fortsetzung und Verlängerung des Longterm-Incentive-Programms 2017 (samt Anpassung der Planbedingungen 2017) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der Aktien ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der UBM-Aktie (ISIN AT0000815402) an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis 21.06.2017 (einschließlich). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die sich aus einer Durchführung der genehmigten bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.</p>	<p>(6) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz drei) AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer drei) AktG, auch in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 3.917.480,00 (Euro drei Millionen neuhundertsiebzehntausend vierhundertachtzig) durch Ausgabe von bis zu 559.640 (fünfhundertneunundfünfzigtausend sechshundertvierzig) auf den Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Fortsetzung und Verlängerung des Longterm-Incentive-Programms 2017 (samt Anpassung der Planbedingungen 2017) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der Aktien ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der UBM-Aktie (ISIN AT0000815402) an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis 21.06.2017 (einschließlich). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die sich aus einer Durchführung der genehmigten bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen. [NEU]</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>ANMERKUNG ZU DEN BISHERIGEN §§ 15 bis 22:</p> <p>Änderung der Satzung durch Ergänzung um einen neuen § 15 „Fernteilnahme und Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung, virtuelle Hauptversammlung“ und entsprechende Änderung der Nummerierung der folgenden Paragraphen der Satzung</p> <p>Die weiteren Paragraphen der Satzung erhalten die neue Bezeichnung 16 bis 23 (statt bisher 15 bis 22).</p>	
	<p>§ 15</p> <p>Fernteilnahme und Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung, virtuelle Hauptversammlung</p>
	<p>(1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG). [NEU]</p>
	<p>(2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 102 Abs 3 Z 3 iVm § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionärinnen und Aktionäre Widerspruch erheben können. [NEU]</p>
	<p>(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden. Die Gesellschaft ist</p>

	berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen. [NEU]
	(4) Für die Fernteilnahme (Abs 1) und Fernabstimmung (Abs 2) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden. [NEU]
	(5) Im Zuge der Fernabstimmung (Abs 2) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen. [NEU]
	(6) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (Abs 2) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat. [NEU]
	(7) Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), (iii) eine einfache virtuelle Versammlung (§ 2 VirtGesG) oder eine moderierte virtuelle Versammlung (§ 3 VirtGesG) durchgeführt wird (§ 1 Abs 2 und 4 VirtGesG) oder (iv) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) (§ 4 VirtGesG). Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die

	Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen. [NEU]
	(8) Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ zu treffen. [NEU]
	(9) Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind. [NEU]
	(10) In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen. [NEU]
	(11) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Versammlung ist nach Maßgabe von § 3 VirtGesG und den Bestimmungen der Satzung zulässig. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs 2 VirtGesG). [NEU]
	(12) Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation, z.B. per E-Mail, zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren (§ 3 Abs 3 VirtGesG). Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können. [NEU]
	(13) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt

	<p>an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, zB auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen (§ 5 Abs 3 VirtGesG). [NEU]</p>
	<p>(14) Bei allen Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Solche Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß. [NEU]</p>
	<p>(15) Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zumindest nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen oder zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können (§ 5 Abs 4 VirtGesG). [NEU]</p>
	<p>(16) Die Satzungsbestimmungen gemäß § 15 Abs 7 bis 15 sind bis 30. Juni 2026 befristet. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 30. Juni 2026 stattfinden, vorzusehen, dass die</p>

	Hauptversammlung als virtuelle oder hybride Hauptversammlung abgehalten wird. [NEU]
--	---